

Artikel vom 01.02.2020

Hanns Seidel Stiftung zu Gast

Vortrag: Patientenverfügung und Vollmachten

Große Resonanz beim Vortrag zum Thema Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht.

Seminarleiter Franz Gebhard begrüßte die Teilnehmer und freute sich über die große Resonanz und begrüßte die Referentin, Rechtsanwältin Christine Scheck aus Regensburg.

Jeder kann unabhängig vom Alter in Situationen geraten, in denen andere für ihn entscheiden müssen. Mit dieser Frage eröffnete die Rechtsanwältin den Vortrag. Oft hört sie dazu die Aussage: „Dafür habe ich doch meinen Ehepartner und meine Kinder!“ Leider sei dies jedoch ein weit verbreiteter Irrtum. Denn wer keine Vorsorge getroffen habe, der erhält einen gerichtlich bestimmten Betreuer. Dieser muss nicht ein Familienmitglied sein, sondern könnte auch ein fremder Dritter sein, dessen Tätigwerden dann auch zu vergüten sei.

Patientenverfügung - Wie bestimme ich, was medizinisch unternommen werden soll, wenn ich entscheidungsunfähig bin?

Eine Patientenverfügung ist eine schriftliche Vorausverfügung einer Person für den Fall, dass sie ihren Willen nicht mehr (wirksam) erklären kann. Sie bezieht sich auf medizinische Maßnahmen wie ärztliche Heileingriffe und steht meist im Zusammenhang mit der Verweigerung lebensverlängernder Maßnahmen.

Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung ist eine Möglichkeit der persönlichen und selbstbestimmten Vorsorge für den Fall, dass man selbst nicht mehr in der Lage ist, seine eigenen Angelegenheiten zu erledigen. Ihr Vorteil ist, dass sie nur dann Wirkungen entfaltet, wenn es tatsächlich erforderlich wird.

Vorsorgevollmacht

Anstelle der Betreuungsverfügung kann auch eine Vorsorgevollmacht ausgestellt werden. Damit bevollmächtigt eine Person eine andere Person, im Falle einer Notsituation alle oder bestimmte Aufgaben für den Vollmachtgeber zu erledigen. Mit der Vorsorgevollmacht wird der Bevollmächtigte zum Vertreter im Willen, d. h., er entscheidet an Stelle des nicht mehr entscheidungsfähigen Vollmachtgebers,

